

JAHRESABSCHLUSS
zum 31. Dezember 2024

Caritas Kärnten

**Kärntner Caritasverband für
Wohlfahrtspflege und Fürsorge
(Caritas Kärnten)**

CONFIDA SÜD

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

**Herrengasse 13
8010 Graz**

**Kardinalschütt 7
9020 Klagenfurt**

JAHRESABSCHLUSSES

zum

31. Dezember 2024

**Kärntner Caritasverband für Wohlfahrtspflege
und Fürsorge (Caritas Kärnten)
Klagenfurt am Wörthersee**

Ausfertigungsnummer: PDF

VERZEICHNIS DER ANLAGEN

- | | | |
|--------|-----|---|
| Anlage | I | Bilanz zum 31. Dezember 2024 |
| Anlage | II | Gewinn- und Verlustrechnung vom
1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 |
| Anlage | III | Anhang zum Jahresabschluss
31. Dezember 2024 |
| Anlage | IV | Bestätigungsbericht |
| Anlage | V | Allgemeine Auftragsbedingungen
für Wirtschaftstreuhandberufe |

ANLAGE I: Bilanz zum 31. Dezember 2024

**ANLAGE II: Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2024**

	2024 EUR	2023 EUR
1. Umsatzerlöse		
Umsatzerlöse	16.850.303,94	12.258.658,76
Spenden	3.827.664,82	9.710.378,84
öffentliche Subventionen	3.752.100,87	5.534.681,73
	24.430.069,63	27.503.719,33
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	20.350,78	0,00
b) übrige	2.411.003,10	2.039.598,44
<i>davon Auflösung Investitionszuschüsse</i>	280.921,88	284.455,18
<i>davon sonstige</i>	2.130.081,22	1.755.143,26
	2.431.353,88	2.039.598,44
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	749.105,97	0,00
Material	749.105,97	0,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.688.336,33	2.416.441,35
	3.437.442,30	2.416.441,35
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	12.262.550,04	10.724.087,65
b) soziale Aufwendungen	3.520.170,17	2.806.826,85
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	296.323,15	371.576,15
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	3.071.597,09	2.435.250,70
	15.782.720,21	13.530.914,50
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.108.215,70	2.874.129,57
<i>davon außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen</i>	147.365,61	0,00
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	7.327,76	0,00
b) übrige	5.100.260,06	7.474.868,58
<i>diverse betriebliche Aufwendungen</i>	5.107.587,82	7.474.868,58
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-574.542,52	3.246.963,77
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	241.411,31	142.095,96
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	323.714,59	286.588,30
10. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	150.208,19	878.331,68
11. Aufwendungen aus Finanzanlagen	14.250,44	55.759,04

	2024 EUR	2023 EUR
davon Abschreibungen auf Finanzanlagen	14.250,44	0,00
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	38.835,44	126.406,84
13. Zwischensumme aus Z 8 bis 12 (Finanzergebnis)	662.248,21	1.124.850,06
14. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 13)	87.705,69	4.371.813,83
15. Steuern vom Einkommen	6.264,00	7.173,00
16. Ergebnis nach Steuern	81.441,69	4.364.640,83
17. Erträge aus der Auflösung von Spenden	0,00	30.107,37
18. Jahresüberschuss	81.441,69	4.394.748,20
19. Auflösung von Rücklagen zweckgebunden für Kinderbetreuung	115.997,90	0,00
20. Zuweisung zu Rücklage zweckgebunden für Kinderbetreuung	0,00	5.126.182,37
21. Bilanzgewinn	197.439,59	-731.434,17

**ANLAGE III: Anhang zum Jahresabschluss
31. Dezember 2024**

A N H A N G

zum Jahresabschluss 2024
des

**Vereines "Kärntner Caritasverband für Wohlfahrtspflege und Fürsorge
(Caritas Kärnten)", Klagenfurt am Wörthersee**

1. ALLGEMEINE ANGABEN

Der Jahresabschluss für das Vereinsjahr ist nach den Vorschriften des § 22 Abs 2 VerG unter sinn-gemäßer Anwendung der Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der aktuell geltenden Fassung erstellt.

Der Verein ist als großer Verein gemäß § 22 VerG einzustufen.

2. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

Der Jahresabschluss wurde unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung und unter Beachtung der Generalnorm des § 222 Abs. 2 UGB, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereines zu vermitteln, erstellt. Der Jahresabschluss basiert auf den **Rechnungslegungsbestimmungen in der geltenden Fassung**.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der **Grundsatz der Vollständigkeit** eingehalten.

Bei der Bewertung wurde von der **Fortführung** des Vereines ausgegangen.

Bei den Vermögenswerten und Schulden wurde der **Grundsatz der Einzelbewertung** angewandt.

Dem **Vorsichtsgrundsatz** wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden. Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste, die im Geschäftsjahr oder in einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt. Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Der **Wertansatz** von immateriellen Vermögensgegenständen erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen. Geringwertige Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert bis maximal EUR 1.000,00) werden im Zugangsjahr aktiviert und voll abgeschrieben. Gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften wird für Zugänge im ersten Halbjahr eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge im zweiten Halbjahr eine halbe Jahresabschreibung vorgenommen.

SACHANLAGEN

Der **Wertansatz** von Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen. Geringwertige Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert bis maximal EUR 1.000,00) werden im Zugangsjahr aktiviert und voll abgeschrieben. Gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften wird für Zugänge im ersten Halbjahr eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge im zweiten Halbjahr eine halbe Jahresabschreibung vorgenommen. Unentgeltlich erworbene, aktivierungspflichtige Vermögensgegenstände werden mit den fiktiven Anschaffungskosten bewertet. Weiteres wird für diese Vermögensgegenstände ein Sonderposten für Spenden und öffentliche Zuschüsse auf der Passivseite gebildet.

Die Ermittlung der **planmäßigen Abschreibungen** erfolgt nach der linearen Abschreibungsmethode unter Zugrundelegung folgender Nutzungsdauern:

	in Jahren	von	bis
Betriebs- und Wohngebäude sowie sonstige Baulichkeiten	33,3	66,6	
Sonstige betriebliche Geschäftsausstattung	3	10	
Kraftfahrzeuge	5	8	

Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen zum Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Anlagevermögens werden vorgenommen, wenn die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung weggefallen sind.

FINANZANLAGEN

Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder, falls ein niedrigerer Zeitwert beizulegen ist, mit diesem angesetzt, auch wenn die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist.

FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet.

KASSENBESTAND UND BANKGUTHABEN

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind durch die entsprechenden Bargeldaufstellungen bzw. Bankauszüge nachgewiesen.

RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

In den aktiven Rechnungsabgrenzungen sind Aufwendungen ausgewiesen, die das nächste Jahr betreffen.

SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE ZUM ANLAGEVERMÖGEN UND SPENDEN

Unter diesem Posten werden öffentliche und private Zuschüsse zum Anlagevermögen erfasst. Die Position Spenden und Legate ist eine Sonderposition zu unentgeltlich erworbenem Anlagevermögen. Die Auflösung der beiden Sonderposten erfolgt analog der Entwicklung des Anlagevermögens.

RÜCKSTELLUNGEN

Die Ermittlung der Rückstellungen für Abfertigungen erfolgt vereinfacht nach finanzmathematischen Grundsätzen (Teilwertverfahren) auf Basis eines Nettozinssatzes von -0,85% (Vorjahr: - 0,95%) und eines Pensionseintrittsalters von 65 Jahren bei Frauen bzw. von 65 Jahren bei Männern (Vorjahr: Frauen 60 Jahre, Männer 65 Jahre). Es wurde kein Fluktuationsabschlag berücksichtigt.

Der vereinfacht angewandte Nettozinssatz für Abfertigung wird aus dem 10-jährigen Durchschnitt mit Restlaufzeit 15 Jahre entsprechend der Veröffentlichung der Deutschen Bundesbank 1,90% (Vorjahr: 1,82%) und einer durchschnittlichen geglätteten Gehaltssteigerung der letzten 5 Jahre 2,78% (Vorjahr: 2,8%) abgeleitet.

In den sonstigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe sowie dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind. Sie werden mit ihrem bestmöglich geschätzten Erfüllungsbetrag angesetzt.

VERBINDLICHKEITEN

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. ERLÄUTERUNG ZUR BILANZ

SACHANLAGEN

Der **Grundwert** bei bebauten Grundstücken beträgt EUR 8.693.796,90 (Vorjahr: TEUR 8.688).

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist aus dem Anlagenspiegel (Anlage 1) ersichtlich.

FINANZANLAGEN

Unter den Finanzanlagen wird ein Anteil in Höhe von EUR 632.087,86 (Vorjahr: TEUR 629) an "Oikocredit" als **Wertrecht** ausgewiesen. Darüber hinaus betreffen EUR 8.165.836,55 (Vorjahr: TEUR 0,00) den Modestus Fonds. Bei den übrigen Finanzanlagen handelt es sich um Wertpapiere.

Die **Ausleihungen** betreffen ein Darlehen an Čebela dnevno arstvo Karitas, Slowenien, das bis spätestens 31.12.2034 zurückgezahlt werden muss.

Die **Anteile an verbundenen Unternehmen** und **Beteiligungen** betreffen folgende Unternehmen:

Name des Unternehmens	Sitz	Hohe des Anteils in %	Eigenkapital 100%	Ergebnis des letzten Geschäftsjahres	Letztes Geschäftsjahr
Caritas Kärnten gemeinnützige Betriebe gGmbH	Klagenfurt	100%	24.179,78	7.926,89	2024
Perspektive Handel Caritas gGmbH	Linz	25%	306.183,89	*-215.590,69	2024

*) vorläufiges Ergebnis

Die Aufstellung eines Konzernabschlusses ist für Vereine gesetzlich nicht vorgesehen.

FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Die Fristigkeiten setzten sich wie folgt zusammen:

	<ein Jahr EUR	Restlaufzeit >ein Jahr EUR	Bilanz- wert EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.470.943,54	0,00	2.470.943,54
<i>Vorjahr TEUR:</i>	<i>1.166</i>	<i>0,00</i>	<i>1.166</i>
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	4.881.975,31	1.973.243,82	6.855.219,13
<i>Vorjahr TEUR:</i>	<i>2.525</i>	<i>4.963</i>	<i>7.488</i>
	<u>7.352.918,85</u>	<u>1.973.243,82</u>	<u>9.326.162,67</u>
<i>Vorjahr TEUR:</i>	<i><u>3.692</u></i>	<i><u>4.962</u></i>	<i><u>8.654</u></i>

Es wurden keine pauschalen Wertberichtigungen gebildet.

VEREINSKAPITAL

Die Entwicklung des Vereinskapitals stellt sich wie folgt dar:

	EUR
Stand am 1. Jänner 2024	56.780.190,26
Zweckgebundene Rücklage	5.126.182,37
Stand am 1. Jänner 2024 inkl. zweckgebundener Rücklage	61.906.372,63
Auflösung Rücklage	-115.997,90
Jahresgewinn	197.439,59
Stand am 31. Dezember 2024	<u>61.987.814,32</u>

SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE ZUM ANLAGEVERMÖGEN UND SPENDEN

Der **Sonderposten für Investitionszuschüsse** entwickelte sich im Vereinsjahr wie folgt:

	Stand am 1.1.2024 EUR	Umbuchung EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand am 31.12.2024 EUR
Subventionen und Zuschüsse	3.057.611,55	-900,00	345.518,10	0,00	2.711.193,45
Spenden und Legate	1.092.294,03	900,00	6.375,59	0,00	1.086.818,44
	4.149.905,58	0,00	351.893,69	0,00	3.798.011,89

Die Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen. Die Subventionen und Zuschüsse betreffen die Position: Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund.

RÜCKSTELLUNGEN

Die **Rückstellungen** entwickelten sich im Vereinsjahr wie folgt:

	Stand am 1.1.2024 EUR	Auflösung/ Verwendung EUR	Zuweisung EUR	Stand am 31.12.2024 EUR
Abfertigungsrückstellung	383.293,00	94.504,00	5.978,00	294.767,00
Steuerrückstellung	7.390,00	1.423,00	3.580,00	9.547,00
Sonstige Rückstellungen	964.095,45	253.212,77	315.786,62	1.026.669,30
	1.354.778,45	349.139,77	325.344,62	1.330.983,30

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von EUR 1.026.669,30 (Vorjahr: TEUR 964) betreffen im Wesentlichen Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube, Mehrstunden, Instandhaltungen aus Mietverhältnissen.

VERBINDLICHKEITEN

Die Fristigkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	<ein Jahr EUR	Restlaufzeit >ein Jahr EUR	>fünf Jahre EUR	Bilanz- wert EUR
Verbindlichkeiten aus Zweckbindung	1.462.254,22	0,00	0,00	1.462.254,22
<i>Vorjahr TEUR:</i>	1.091	0,00	0,00	1.091
Verbindlichkeiten Wohnbau- förderungsdarlehen	0,00	5.526.323,48	0,00	5.526.323,48
<i>Vorjahr TEUR:</i>	37	5.947	0,00	5.984
Verbindlichkeiten Darlehen Land	0,00	1.432.389,34	0,00	1.432.389,34
<i>Vorjahr TEUR:</i>	0,00	1.516	0,00	1.516
erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	15.592,46	0,00	0,00	15.592,46
<i>Vorjahr TEUR:</i>	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	874.559,63	0,00	0,00	874.559,63
<i>Vorjahr TEUR:</i>	649	0,00	0,00	649
Sonstige Verbindlichkeiten	4.057.095,09	386.073,11	0,00	4.443.168,20
<i>Vorjahr TEUR:</i>	1.713	2.853	0,00	4.566
	<u>6.409.501,40</u>	<u>7.344.785,93</u>	<u>0,00</u>	<u>13.754.287,33</u>
<i>Vorjahr TEUR:</i>	3.491	10.316	0,00	13.807

Die Verbindlichkeiten aus Wohnbauförderungsdarlehen und Sozialfonddarlehen mit einem Betrag von EUR 6.958.712,82 (Vorjahr: TEUR 7.500) sind durch Pfandrechte auf im Vereinsvermögen befindliche Liegenschaften dinglich besichert.

VERBINDLICHKEITEN AUS ZWECKBINDUNG

Bei dem Sonderposten handelt es sich um zweckgebundene Mittel aus Spenden, welche erst in den Folgejahren widmungsgemäß verwendet werden.

Dieser entwickelte sich im Vereinsjahr wie folgt:

	Stand am 1.1.2024 EUR	Spenden- eingang EUR	Spenden- verwendung EUR	Stand am 31.12.2024 EUR
Zweckgebundene Verbindlichkeiten	1.091.157,53	430.008,68	58.911,99	1.462.254,22

HAFTUNGSVERHÄLTNISSE

Über die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten hinaus sind Haftungsverpflichtungen nicht gegeben.

VERPFLICHTUNGEN AUS MIETVERTRÄGEN

Aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen bestehen auf Grund von langfristigen Mietverträgen aus der Gebäudenutzung gegenüber dem Kärntner Caritasverband für Wohlfahrtspflege und Fürsorge folgende voraussichtliche Verpflichtungen:

Verpflichtungen aus Mietverträgen für das folgende Jahr TEUR 214 (Vorjahr: TEUR 252) und für die folgenden 5 Jahre TEUR 1.072 (Vorjahr TEUR 1.260).

4. ERLÄUTERUNG ZUR GEWINN UND VERLUSTRECHNUNG

Die ausgewiesenen **Gesamteinnahmen** betragen EUR 24.430.069,63 (Vorjahr TEUR 27.504) und beinhalten Spendeneinnahmen in Höhe von EUR 3.827.664,82 (Vorjahr TEUR 9.710). Zur näheren Ausführung siehe Anlage 2.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** setzen sich wie folgt zusammen:

	2024 EUR	2023 EUR
Sonstige betriebliche Erträge		
Auflösung Investitionszuschüsse	280.921,88	284.455,18
Übrige	2.150.432,00	1.755.143,26
	2.431.353,88	2.039.598,44

In den übrigen Erträgen sind Mitgliedsbeiträge in Höhe von EUR 880,00 (Vorjahr: TEUR 1) enthalten.

Der **Personalaufwand** einschließlich der Altersvorsorge betrug im Vereinsjahr EUR 15.782.720,21 (Vorjahr: TEUR 13.531).

In den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sind Leistungen an MVK in Höhe von EUR 188.802,80 (Vorjahr: TEUR 155) enthalten, der Rest betrifft Aufwendungen für Abfertigungen (inkl. Veränderung der Abfertigungsrückstellung).

Im Posten ist die Veränderung der Jubiläumsgeldrückstellung in Höhe von EUR -1.606,55 (Vorjahr: TEUR -4) enthalten.

Der Verein ist gemeinnützig und daher nicht unbeschränkt körperschaftssteuerpflichtig. Eine latente Steuer ist demnach ebenfalls nicht zu bilden. Die **Steuern vom Einkommen und Ertrag** betreffen die Dotierung der Steuerrückstellung für beschränkt steuerpflichtige Einkünfte.

5. SONSTIGE ANGABEN

ORGANE UND ARBEITNEHMER

Die Verbandsleitung besteht aus dem Verbandsvorstand. Der Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus dem Caritasdirektor und einem Direktor-Stellvertreter, aus dem Kassier und vier weiteren Vorstandmitgliedern.

Statutenmäßige Vertretungsregelung:

Der Caritas-Direktor, sein Stellvertreter und der Kassier werden vom Ordinariat der Diözese Gurk bestellt und abberufen, die übrigen Mitglieder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt und vom Ordinariat der Diözese Gurk bestätigt. An der Spitze des Verbandes steht der Caritas-Direktor. Er vertritt den Verband nach außen und führt die Vereinsgeschäfte.

Direktor: Mag. Ernst Sandriesser

Direktor-Stellvertreter: DI Herwig Wetzlinger

Kassierin: Mag. Marion Auer-Fercher

Folgende Personen gehören dem Vorstand des Caritasverbandes an:

Mag. Wolfgang Kofler

Bischofsvikar Dr. Engelbert Guggenberger

Ulrike Milachowski

Salzer Gerhard

Die Zahl der Arbeitnehmer des Vereines betrug im Vereinsjahr durchschnittlich 378 MitarbeiterInnen (davon 378 Angestellte und 0 Arbeiter). Vorjahr 346 MitarbeiterInnen (davon 346 Angestellte und 0 Arbeiter).

VORSCHÜSSE, KREDITE UND HAFTUNGEN ZUGUNSTEN DES VORSTANDES

Mit Mitgliedern des Verbandsvorstandes bestanden im Geschäftsjahr weder Kredit- noch Haftungsverhältnisse.

BEZÜGE, ABFERTIGUNGEN UND PENSIONEN DES VORSTANDES

Es werden keine Aktivbezüge, Abfertigungen und Pensionen an Mitglieder des Vorstandes geleistet, da alle Mitglieder des Verbandvorstandes mit Ausnahme des Verbandsdirektors und der Kassierin, ehrenamtlich tätig sind. Die Personalkosten des Verbandsdirektors Mag. Ernst Sandriesser werden von der Diözese Gurk übernommen. Die Personalkosten der Kassierin Mag. Marion Auer-Fercher werden vom Kärntner Caritasverband für Fürsorge und Wohlfahrtspflege übernommen.

ABSCHLUSSPRÜFER

Die Aufwendungen für die Abschlussprüfer des Vereinsjahres 2024 betragen EUR 14.400,00

WESENLICHE EREIGNISSE NACH DEM BILANZSTICHTAG

Keine wesentlichen Ereignisse, die sich negativ auf das Ergebnis auswirken würden.

ERBEGNISVERWENDUNG

Angaben zur Ergebnisverwendung sind nicht notwendig, da ein Verein eigentümerlos ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 12.05.2025

Mag. Ernst Sandriesser e.h.
Direktor

Mag. Marion Auer-Fercher e.h.
Kassierin

Anlagen spiegel zum 31. Dezember 2024

	Stand am 1.1.2024 EUR	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Stand am 31.12.2024 EUR	kumulierte Abschreibungen					Nettobuchwerte	
		Anpassung AK per 1.1.2024 EUR	Zugänge EUR	Umbu- chungen EUR	Abgänge EUR			Zugänge EUR	Umbu- chungen EUR	Zuschreibung EUR	Abgänge EUR	Stand am 31.12.2024 EUR	Stand am 31.12.2024 EUR	Stand am 31.12.2023 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	700.459,46	2.719,70	0,00	0,00	0,00	703.179,16	406.088,02	206.852,37	582,80	0,00	0,00	613.523,19	89.655,97	294.371,44
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund	95.353.078,99	-6.237,53	2.834.762,48	0,00	4.270,85	98.177.333,09	52.248.700,93	2.423.431,11	-1.255,06	0,00	515,94	54.670.361,04	43.506.972,05	43.104.378,06
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.787.972,81	14.906,78	511.025,44	0,00	5.555,40	10.308.349,63	8.510.298,50	384.004,40	12.068,74	0,00	5.555,39	8.900.816,25	1.407.533,38	1.277.674,31
3. geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	0,00	93.927,82	0,00	93.927,82	0,00	0,00	93.927,82	0,00	0,00	93.927,82	0,00	0,00	0,00
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	77.380,20	0,00	302.771,79	-38.782,80	0,00	341.369,19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	341.369,19	77.380,20
	105.218.432,00	8.669,25	3.742.487,53	-38.782,80	103.754,07	108.827.051,91	60.758.999,43	2.901.363,33	10.813,68	0,00	99.999,15	63.571.177,29	45.255.874,62	44.459.432,57
III. Finanzanlagen														
1. Anteile an verbundene Unternehmen	100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00	99.999,00	0,00	0,00	0,00	0,00	99.999,00	1,00	1,00
2. Beteiligungen	39.391,09	0,00	0,00	0,00	0,00	39.391,09	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	39.391,09	39.391,09
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	7.143.753,45	0,00	9.861.770,50	0,00	1.571.649,54	15.433.874,41	208.367,87	14.250,44	0,00	35.015,44	36.140,76	151.462,11	15.282.412,30	6.935.386,58
4. sonstige Ausleihungen	1.263.500,00	0,00	0,00	0,00	42.000,00	1.221.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.221.500,00	1.263.500,00
	8.546.644,54	0,00	9.861.770,50	0,00	1.613.649,54	16.794.765,50	308.366,87	14.250,44	0,00	0,00	36.140,76	251.461,11	16.543.304,39	8.238.278,67
gesamt	114.465.536,00	11.388,95	13.604.258,03	-38.782,80	1.717.403,61	126.324.996,57	61.473.454,32	3.122.466,14	11.396,48	35.015,44	136.139,91	64.436.161,59	61.888.834,98	52.992.082,68

Darstellung der Erträge 2024 nach Tätigkeitsbereichen

	Umsätzerlöse	Spenden	Zuschüsse öffentl. u. privat	Auflösung Investitions- zuschüsse	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	Sonstige	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge EUR	Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu FAV EUR	Erträge aus WP und Ausleihungen	Auflösung von Rücklagen	Gesamt- erträge
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Caritasverband	16.850.303,94	3.827.664,82	4.283.564,04	280.921,88	20.350,78	1.598.618,05	323.714,59	150.208,19	241.411,31	115.997,90	27.692.755,50
Gesamt	16.850.303,94	3.827.664,82	4.283.564,04	280.921,88	20.350,78	1.598.618,05	323.714,59	150.208,19	241.411,31	115.997,90	27.692.755,50

Darstellung der Aufwendungen 2024 nach Tätigkeitsbereichen

	Material-/ Projekt- aufwand	Personal- aufwand	Ab- schreibungen	Sonstige betriebliche Aufwendungen	Zinsen- aufwen- dungen	Zuweisung zur Rücklage	Aufwendungen aus Finanzanlagen	Steuer vom Einkommen und Ertag	Gesamt- aufwendungen
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Caritasverband	3.437.442,30	15.782.720,21	3.108.215,70	5.107.587,82	38.835,44	0,00	14.250,44	6.264,00	27.495.315,91
Gesamt	3.437.442,30	15.782.720,21	3.108.215,70	5.107.587,82	38.835,44	0,00	14.250,44	6.264,00	27.495.315,91

ANLAGE IV: Bestätigungsbericht

I. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Kärntner Caritasverband für Wohlfahrtspflege und Fürsorge (Caritas Kärnten),
Klagenfurt am Wörthersee,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ertragslage des Vereins für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Vereinsgesetzes unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vereinsgesetzes und den österreichischen berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten des Leitungsorgans für den Jahresabschluss

Das Leitungsorgan ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Vereinsgesetzes unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner ist das Leitungsorgan verantwortlich für die internen Kontrollen, die es als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist das Leitungsorgan dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, das Leitungsorgan beabsichtigt, entweder den Verein zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsysteem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsysteams des Vereins abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Leitungsorgan angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Leitungsorgan dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch das Leitungsorgan sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Vereins von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Klagenfurt am Wörthersee,
12.05.2025

CONFIDA SÜD
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Sabina S. Kampfer
Wirtschaftsprüfer



Dr. Alexander Greyer
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Bericht über die Rechnungsprüfung

Wir haben die Rechnungsprüfung des Vereins

Kärntner Caritasverband für Wohlfahrtspflege und Fürsorge (Caritas Kärnten),

für das **Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2024 bis zum 31. Dezember 2024** durchgeführt.

Beurteilung

Aufgrund der bei unserer Rechnungsprüfung gewonnenen Erkenntnisse ist für das Rechnungsjahr vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2024 in allen wesentlichen Belangen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung gegeben, und die Verwendung der Mittel des Vereins erfolgte statutengemäß; ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben wurden nicht festgestellt; zulässige Insichgeschäfte wurden festgestellt. Die Vermutung einer Interessenkollision liegt nicht vor.

Verantwortung des Leitungsorgans für die Finanzgebarung

Die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel liegt in der Verantwortung des Leitungsorgans des Vereins, der dafür zu sorgen hat, dass ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen eingerichtet ist, und dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist.

Verantwortung des Rechnungsprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der Rechnungsprüfung

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob in allen wesentlichen Belangen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung gegeben ist und die Mittel des Vereins statutengemäß sparsam und wirtschaftlich verwendet wurden. Festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins sind im Rahmen unserer Berichterstattung aufzuzeigen, und auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, ist besonders einzugehen.

Wir haben unsere Rechnungsprüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufsüblichen Grundsätze zu vereinsrechtlichen Rechnungsprüfungen durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Rechnungsprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher falscher Darstellungen auf Grund von dolosen Handlungen oder Irrtümern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Rechnungsprüfer das interne Kontrollsysten, soweit es für die Rechnungslegung des Vereins von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen des Vereins abzugeben. Die statutengemäße Verwendung der Mittel ist gegeben, wenn die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks, insbesondere zur Finanzierung der für die Verwirklichung des Zwecks vorgesehenen Tätigkeiten, verwendet werden. Die Beurteilung der Sparsamkeit bzw. Wirtschaftlichkeit des Leitungsorgans ist nicht Gegenstand der Rechnungsprüfung.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Die Abschlussprüfung oder prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses, oder die Aufdeckung und Aufklärung doloser Handlungen, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, ist ebenso nicht Gegenstand der Rechnungsprüfung.

Klagenfurt am Wörthersee,
12.05.2025

CONFIDA SÜD

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Sabina S. Kampfer
Wirtschaftsprüfer



Dr. Alexander Greyer
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk und des Berichts über die Rechnungsprüfung darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

**ANLAGE IV: Allgemeine Auftragsbedingungen für
Wirtschaftstreuhandberufe**

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSD KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
d) Mitwirkung bei Betriebspflichten und Auswertung der Ergebnisse von Betriebspflichten hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigen-tätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenseitiger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigen-tätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorfahrten zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht-prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkolliktionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSD § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSD § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhanderufgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befreidigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleichtes gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleichtes gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebürt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirkt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebürt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelherhebung u.ä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogenen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft,

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unrentlich, können diese ersetztweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegen teil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungszeitpunkt bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungszeitpunkt wirksam.

© Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1100 Wien